Kein versuchter Mord

Osnabrücker Autobahn-Steinewerfer zu drei Jahren und neun Monaten Haft verurteilt

Von **Hendrik Steinkuhl** | 31.05.2023, 15:10 Uhr | **1 Leserkommentar**

Das Landgericht Osnabrück hat sein Urteil gefällt. SYMBOLFOTO: MICHAEL GRÜNDEL

Das Landgericht hat einen 53-Jährigen wegen vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Der Osnabrücker hatte im September vergangenen Jahres nahe der A30-Anschlussstelle Sutthausen Steine auf Autos geworfen.

Mit ihrem Urteil blieb die Kammer knapp ein Jahr unter dem Antrag von Oberstaatsanwalt Hubert Feldkamp, der eine Haftstrafe von vier Jahren und zehn Monaten gefordert hatte. Verteidiger Thomas Klein hatte diesbezüglich keinen Antrag gestellt.

Kammer folgt dem technischen Sachverständigen

In der Frage, welchen Tatbestand der 53-Jährige erfüllt hatte, setzte sich das Gericht dann deutlich von der Staatsanwaltschaft ab: Die Anklagebehörde hatte einen versuchten Mord erkannt – die Kammer sah lediglich einen vorsätzlichen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr in drei Fällen, jeweils in Tateinheit mit Sachbeschädigung.

LESEN SIE AUCH

53-jähriger Osnabrücker vor Gericht
Steinewerfer-Prozess: Staatsanwaltschaft beantragt Verurteilung wegen versuchten Mordes

Urteil voraussichtlich am 31. Mai
Gutachter entlastet 53-jährigen Osnabrücker Angeklagten im Steinewerfer-Prozess

Wegen versuchten Mordes vor dem Landgericht
Steinewerfer-Prozess in Osnabrück: Zeugen wecken Zweifel

Angeklagter entschuldigt sich

An der A30 in Osnabrück Steine auf Autos geworfen: Opfer sagen im Prozess aus

„Die Kammer folgt dem Sachverständigen, der gesagt hat, dass die Steine nicht dazu geeignet waren, die Scheibe zu durchdringen", sagte der Vorsitzende Richter Ingo Frommeyer. Oberstaatsanwalt Feldkamp hatte vorgebracht, dass der Täter das aber nicht gewusst haben könne. Verteidiger Klein hielt dem entgegen, dass aber nur die konkrete, objektive Situation am Tatort zählen dürfe; dieser Argumentation folgte das Gericht.

Vorsitzender: 53-Jähriger hat auf die Windschutzscheibe gezielt

„Es ist nun mal auch etwas anderes, ob man einzelne Steine auf ein Auto wirft oder einen Sechs-Kilo-Klotz von der Brücke fallen lässt", sagte Ingo Frommeyer. Der Vorsitzende Richter spielte damit auf den Oldenburger Holzklotz-Fall an, in dem der Täter wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt worden war. Auch hier folgte das Landgericht Verteidiger Klein, der diesen Vergleich in seinem Plädoyer gezogen und die Unterschiede betont hatte.

In seiner mündlichen Urteilsbegründung sagte der Vorsitzende Frommeyer aber auch, das Gericht sei zu der Überzeugung gelangt, dass der 53-jährige Osnabrücker eindeutig die Front der Fahrzeuge habe treffen wollen. „Wir

sind der Überzeugung, dass Sie seitlich von vorne auf die Windschutzscheibe gezielt haben."

Erinnerungslücke des Angeklagten wenig glaubhaft

Gründe dafür, einen minderschweren Fall des Eingriffs in den Straßenverkehr anzunehmen, habe die Kammer nicht erkannt. Der 53-Jährige, so Frommeyer, sei wegen Brandstiftung vorbestraft gewesen und habe zum Zeitpunkt der Tat noch unter Führungsaufsicht gestanden.

Dass er eine große Erinnerungslücke angebe und sich nicht an die Tat erinnern können wolle, sei im Übrigen wenig glaubhaft. Gleichzeitig könne das Gericht nicht ausschließen, dass die Steuerungsfähigkeit durch erheblichen Alkoholeinfluss vermindert gewesen sei. „Physisch konnte das alles noch klappen, aber durch den Alkohol war Ihre Hemmung erheblich herabgesetzt."

Vorsitzender äußert sich zur Frage der Generalprävention

Frommeyer äußerte sich schließlich noch zur Frage der Generalprävention. Oberstaatsanwalt Hubert Feldkamp hatte das Thema in seinem Plädoyer aufgeworfen, allerdings keinen konkreten Antrag gestellt, die Strafe zur Abschreckung zu erhöhen. Verteidiger Thomas Klein wollte den Oberstaatsanwalt allerdings so verstanden haben und erklärte gegenüber unserer Redaktion, die Generalprävention habe bei der sogenannten Strafzumessung überhaupt nichts zu suchen.

Mit Kleins Aussagen konfrontiert, erklärte Oberstaatsanwalt Feldkamp gegenüber unserer Redaktion schriftlich: „Als Staatsanwalt darf ich auch mal den generalpräventiven Aspekt erwähnen und darauf hinweisen, dass auch das Urteil darauf Rücksicht nehmen muss. Im Urteil wird dieser Aspekt dann hoffentlich berücksichtigt, aber sicher nicht direkt erwähnt."

Urteil ist noch nicht rechtskräftig

Der Vorsitzende Ingo Frommeyer sagte, dass jede Strafe auch generalpräventiv wirken solle. Das sei aber von der Frage abzugrenzen, ob man die Strafe zum Zwecke der Abschreckung erhöht. „Problematisch wird es, wenn man sagt: Da muss jetzt ein Exempel statuiert werden." Dafür müsse ein Anstieg vergleichbarer Taten vorliegen – und die Kammer habe nie einen Anlass gesehen, das anzunehmen und die Strafe entsprechend zu erhöhen.

Das Urteil der Kammer ist noch nicht rechtskräftig. Angeklagter und Anklagebehörde können noch Revision einlegen, der Bundesgerichtshof würde das Urteil dann prüfen – allerdings nur auf mögliche Rechtsfehler.